

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in	Ulrich Renziehausen
	Telefon (0202)	563 2329
	Fax (0202)	563 8141
	E-Mail	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1229/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.12.2019	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
11.02.2020	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
12.02.2020	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.02.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der von der Bezirksregierung Münster beschiedenen Ausgleichsfond gem. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.05.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

1. Der von der Bezirksregierung Münster beschiedene Ausgleichsfond für die Pflegeberufeausbildung in Nordrhein-Westfalen gem. der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gem. Anlage 01 festgesetzt.
2. Durch die Festsetzung des Ausgleichsfonds werden die Heimentgelte erhöht (s. Anlage 01 - **Heimentgelte neu** -).

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Ab dem Jahr 2020 werden durch eine Gesetzesänderung die bisherigen Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege von der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann abgelöst.

Die Kosten der neuen Pflegeausbildung werden über Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert.

Die Bezirksregierung Münster verwaltet als zuständige Stelle gem. § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) i. V. m. § 1 Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflAFinV) Nordrhein-Westfalen den Ausgleichsfond für die Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen. Sie ermittelt den Finanzierungsbedarf und erhebt gem. §§ 26 Absatz 4 Satz, 28 Absatz 1 PflBG i. V. m. der PflAFinV Umlagebeiträge.

Die Höhe des Finanzierungsbedarfs ergibt sich gem. § 32 PflBG aus der Summe aller Ausbildungsbudgets, einem Aufschlag in Höhe von 3 % zur Bildung einer Liquiditätsreserve sowie einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 %.

Der Finanzierungsbedarf wird anteilig durch Krankhäuser, Pflegeeinrichtungen, das Land Nordrhein-Westfalen, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung aufgebracht.

Der Ausgleichsfond für die Pflegeausbildung muss gesondert berechnet werden. Der Umlagebeitrag für die Städt. Einrichtungen liegt zwischen 0,79 € und 1.01 € (siehe hierzu beiliegende Aufstellung Heimentgelt).

Anlage

Anlage 01 – Zahlen